

Gefährdungen

- Fehlende Sicherungsmaßnahmen beim Auf- bzw. Abbau, nicht sachgerechter Befestigung sowie Ausführung von Dacharbeiten außerhalb des zulässigen Arbeitsbereiches können zu Absturzunfällen führen.

Allgemeines

- Dachschutzwände nur bis zu einer Dachneigung von 60° einsetzen.
- Bei Dachneigungen von mehr als $22,5^\circ$ darf der Höhenunterschied zwischen Arbeitsplatz und Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Beschäftigter nicht mehr als $5,00\text{ m}$ betragen ①.

- Schutzwandhalter nur an durchgehenden, senkrecht zur Traufe verlaufenden, ausreichend tragfähigen Sparren befestigen.
- Beschäftigte sind gemäß der Betriebsanweisung und der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers zu unterweisen.

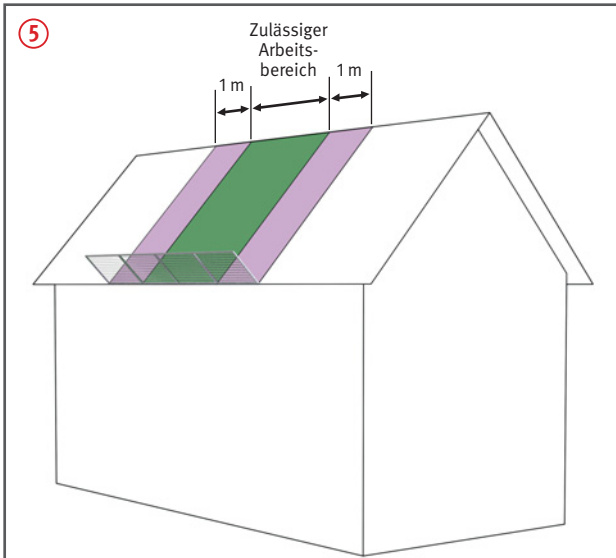
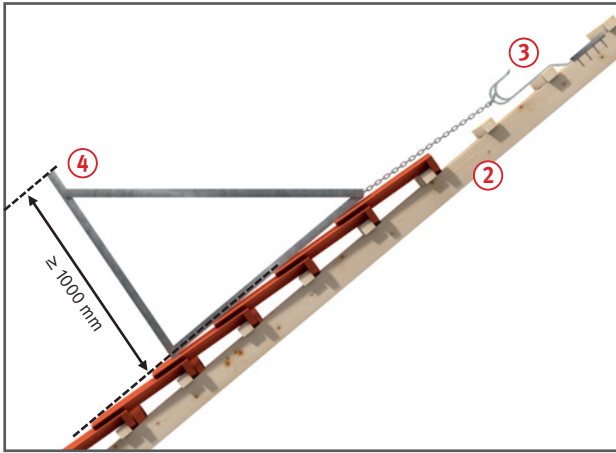
- Dachschutzwände sind entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers zu verwenden. In der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers werden Mindestquerschnitt, Befestigungsmittel und ggf. erforderliche zusätzliche Maßnahmen beschrieben ②.
- Dachschutzwände mit einer Bauhöhe von mindestens 1,00 m verwenden und nach Angabe des Herstellers anbringen ④.

- Für die Dachschutzwand nur Netze oder Geflechte mit einer Maschenweite von höchstens 10 cm verwenden.

Schutzmaßnahmen

- Beschäftigte, die Schutzwände montieren, müssen gegen Absturz gesichert sein, z. B. durch PSA gegen Absturz.
- PSA gegen Absturz nur an geeigneten Anschlageinrichtungen befestigen. Beschäftigte vor der ersten Benutzung und nach Bedarf, mindestens einmal jährlich unterweisen.

- Für die PSA gegen Absturz und die Rettungsausrüstung ebenfalls Unterweisungen durchführen. Zusätzlich sind praktische Übungen anhand des jeweils eingesetzten Systems und den jeweiligen Umgebungs- und Arbeitsbedingungen erforderlich. Rettungskonzept erstellen.
- Anschlagmöglichkeiten an Teilen baulicher Anlagen können zur Befestigung genutzt werden, wenn deren Tragkraft für eine Person von 9 kN einschließlich den für die Rettung anzusetzenden Lasten nachgewiesen ist.
- Vorhandene Anschlageinrichtungen müssen vor der Benutzung auf ihre Tragfähigkeit überprüft werden.
- Der Unternehmer oder der fachlich geeignete Vorgesetzte hat die Anschlageinrichtungen festzulegen und dafür zu sorgen, dass die PSA benutzt wird.
- Befestigung von Dachschutzwänden an Sicherheitsdachhaken nur nach AuV des Herstellers ③.
- Dachschutzwände müssen die zu sichernden Arbeitsplätze seitlich um mindestens 1,00 m überragen ⑤.



Prüfungen

- Dachschutzwände nach Sturz einer Person oder Fall von Gegenständen nur weiterverwenden, wenn sie durch eine „zur Prüfung befähigte Person“ überprüft wurden.

Weitere Informationen:

Betriebssicherheitsverordnung
 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
 DGUV Regel 112-198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
 DGUV Information 201-023 Einsatz von Seitenschutz und Seitenschutzsystemen sowie Randsicherungen als Schutzvorrichtung bei Bauarbeiten.
 DGUV Information 201-054 Dach-, Zimmerer- und Holzbauarbeiten
 DGUV Information 201-056 Planungsgrundlagen von Anschlageinrichtungen auf Dächern
 DIN EN 13374
 DIN EN 517